# Geschäftsordnung des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung und des Direktoren-Kreises der Staatlichen Geologischen Dienste der Bundesrepublik Deutschland

## I. Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO)

## § 1 Aufgaben

- Die für die Fachaufsicht über die Staatlichen Geologischen Dienste (SGD) zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder wirken im Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO) zusammen, um Fragen ihrer Aufgabengebiete zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen. Als ein durch die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) berufener ständiger Ausschuss berichtet er dieser anlassbezogen.
- 2. Der BLA-GEO befasst sich mit Fragen des geologischen Untergrundes und geowissenschaftlichen Belangen von länderübergreifendem oder gesamtstaatlichem Interesse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die l\u00e4nder\u00fcbergreifende Beratung und Abstimmung der von den SGD wahrgenommenen geowissenschaftlichen Aufgaben und Belange (z.B. geologische und bodenkundliche Landesaufnahme mit der Dokumentation der Ergebnisse, fachliche Grundlagen zur Sicherung mineralischer und energetischer Rohstoffe sowie f\u00fcr infrastrukturelle Vorhaben im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung),
  - b) die gegenseitige Information über und die Abstimmung von Maßnahmen, die ein einheitliches Verwaltungshandeln von Bund und Ländern erfordern; hierzu gehören auch Angelegenheiten der Europäischen Union;
  - c) die Beratung fachlicher Fragen und Ausarbeitung von Empfehlungen zur Nutzung möglicher Synergien
  - d) Beratung seiner Mitglieder im Kuratorium des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG).
- 3. Der BLA-GEO wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Direktorenkreis (DK) unterstützt. Hierzu legt der BLA-GEO Arbeitsaufträge fest und reicht diese an den DK zur Erledigung weiter. Der DK berichtet über die Bearbeitung der Aufträge.

## § 2 Zusammensetzung

- 1. Dem BLA-GEO gehören als Mitglieder die Vertreter der für die Fachaufsicht über die SGD zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder an.
- 2. An den Sitzungen des BLA-GEO nehmen als Gäste teil:
  - a) der jeweilige Vorsitzende des DK der SGD,
  - b) der Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR),
  - c) der Direktor des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG),
  - d) bei Bedarf weitere Personen bzw. Vertreter von Institutionen.

#### § 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- Vorsitz und Geschäftsführung des BLA-GEO liegen für jeweils zwei Kalenderjahre bei einem Land bzw. beim Bund. Die Reihenfolge soll alphabetisch wechseln. In Ausnahmefällen kann der BLA-GEO abweichende Regelungen treffen.
  - Der Vorsitz wird auf seine Bitte hin unterstützt vom vorhergehenden und nachfolgenden Vorsitz sowie vom Vorsitz des DK.
- 2. Sitzungen des BLA-GEO finden in der Regel im Frühjahr (März) und im Herbst (September) statt. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einzuberufen.
  - Der Vorsitz bestimmt Ort und Zeitpunkt der Sitzungen. Er stellt im Benehmen mit den Mitgliedern des BLA-GEO den Entwurf der Tagesordnung auf und versendet diesen mit der Einladung bis spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind mit kurzer Begründung und Beschlussvorschlag bis vier Wochen vor der Sitzung dem Vorsitz zuzuleiten. Die gesamten Sitzungsunterlagen werden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern übersandt.
- 3. An der Herbstsitzung des BLA-GEO nimmt der DK teil.
- 4. Jedes Land und der Bund haben jeweils eine Stimme. Der BLA-GEO ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Der BLA-GEO schließt seine Tagesordnungspunkte in der Regel jeweils mit einem Beschluss ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei nicht einstimmigen Beschlüssen sind das Abstimmungsergebnis und auf Verlangen abweichende Positionen in der Niederschrift festzuhalten.
  - In besonderen Fällen kann der Vorsitz Beschlüsse auch mit angemessener Frist im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Beschlussunterlagen der Durchführung des Umlaufverfahrens unter Angabe von Gründen widerspricht und wenn der Beschlussvorschlag mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird. Die Nichtabgabe eines Votums ist als Zustimmung zu werten.
- 6. Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des BLA-GEO sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem DK zu übersenden. Gäste erhalten den ihren Tagesordnungspunkt betreffenden Auszug. Die Niederschriften werden im internen Bereich von InfoGEO.de eingestellt.

#### § 3a Arbeitsgruppen

- 1. Der BLA-GEO kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten.
- 2. Die Arbeitsgruppen sollen in der Regel auf eine Anzahl von Mitgliedern und einen Zeitraum begrenzt werden, die für die fachliche Erledigung der Aufgabe erforderlich sind. Arbeitsaufträge, Termine und Berichtspflichten für die Arbeitsgruppen sind durch den BLA-GEO konkret zu beschreiben.
- Die Leitung einer Arbeitsgruppe wird durch Beschluss des BLA-GEO von einem Bundesland bzw. dem Bund wahrgenommen. Es steht der Leitung der Arbeitsgruppe frei, für jedes Arbeitsfeld einen fachkundigen Berichterstatter innerhalb der Arbeitsgruppe zu benennen.

- 4. Über Verlauf und Ergebnis jeder Sitzung einer Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und der Geschäftsstelle zu übersenden. Sie werden im internen Bereich von infoGEO.de eingestellt.
- 5. Ergebnisse der Arbeitsgruppentätigkeit werden regelmäßig an den BLA-GEO in Vorbereitung seiner Sitzung berichtet. Zwischen- und Endberichte zu Arbeitsaufträgen sind als "Entwurf" zu kennzeichnen und dem BLA-GEO zur Abnahme und ggf. Freigabe zur Veröffentlichung zuzuleiten.
- 6. Verwendung, Weitergabe und Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des BLA-GEO. Wird die Zustimmung nicht erteilt, können Bund und Länder nach eigenem Ermessen die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung verwenden.

#### § 4 Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen auf Bund-/Länder-Ebene

Der BLA-GEO arbeitet anlassbezogen zu einschlägigen Fachfragen mit berührten Gremien auf Bund-/Länder-Ebene sowie mit anderen Institutionen zusammen. Der BLA-GEO kann dazu Vertreter benennen bzw. Vertreter dieser Gremien oder Institutionen zu seinen Sitzungen einladen.

#### II. Direktoren-Kreis der Staatlichen Geologischen Dienste (DK)

### § 5 Aufgaben

- 1. Der DK ist ein dem BLA-GEO nachgeordnetes, fachliches Gremium.
- 2. Der DK befasst sich mit allen fachlichen und organisatorischen Fragen, die sich aus der Tätigkeit der SGD und ihrer Zusammenarbeit ergeben. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Beratung und Unterstützung des BLA-GEO in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
  - b) die Erledigung der Arbeitsaufträge des BLA-GEO,
  - c) die Beratung und Abstimmung der von den SGD wahrgenommenen geowissenschaftlichen Belange (z. B. Fragen der geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme sowie der Dokumentation der Ergebnisse, der Verfügbarkeit mineralischer und energetischer Rohstoffe, der Hydrogeologie, der Geothermie, der Geogefahren sowie der notwendigen EDV-Systeme) einschließlich der Ausarbeitung von Empfehlungen zur Nutzung möglicher Synergien,
  - d) die Abstimmung von Maßnahmen, die eine einheitliche fachliche und methodische Vorgehensweise der SGD erfordern; hierzu gehören auch Angelegenheiten der Europäischen Union;
  - e) Beratung seiner Mitglieder im Kuratorium und Wissenschaftlichen Beirat des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG);
  - f) die gegenseitige Information und der Erfahrungsaustausch über landes- und bundesspezifische Entwicklungen.

## § 6 Zusammensetzung

- 1. Dem DK gehören als Mitglieder die Leiter der SGD der Länder und des Bundes gleichberechtigt an.
- 2. Bei Bedarf können weitere Personen bzw. Vertreter von Institutionen als Gäste zu den Sitzungen des DK hinzugezogen werden.

#### § 7 Vorsitz und Geschäftsführung

- 1. Vorsitz und Geschäftsführung des DK liegen für jeweils zwei Kalenderjahre bei dem Land, das auch den Vorsitz beim BLA-GEO führt, bzw. entsprechend beim Bund.
- 2. Sitzungen des DK finden in der Regel im Frühjahr (Februar) und im Herbst (September) statt. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einzuberufen.
- 3. Der Vorsitz bestimmt Ort und Zeitpunkt der Sitzungen. Er stellt im Benehmen mit den Mitgliedern des DK und unter Berücksichtigung der Aufträge aus dem BLA-GEO den Entwurf der Tagesordnung auf und versendet diesen mit der Einladung bis spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind mit kurzer Begründung und Beschlussvorschlag bis vier Wochen vor der Sitzung dem Vorsitz zuzuleiten. Die gesamten Sitzungsunterlagen werden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern übersandt.
- 4. Jeder SGD hat jeweils eine Stimme. Der DK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5. Der DK schließt seine Tagesordnungspunkte in der Regel jeweils mit einem Beschluss ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei nicht einstimmigen Beschlüssen sind das Abstimmungsergebnis und auf Verlangen abweichende Positionen in der Niederschrift festzuhalten.
- 6. In besonderen Fällen kann der Vorsitz Beschlüsse mit angemessener Frist im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Beschlussunterlagen der Durchführung des Umlaufverfahrens unter Angabe von Gründen widerspricht und wenn der Beschlussvorschlag mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird. Die Nichtabgabe eines Votums ist als Zustimmung zu werten.
- 7. Über den Verlauf und das Ergebnis jeder Sitzung des DK sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem BLA-GEO zu übersenden. Gäste erhalten den ihren Top betreffenden Auszug. Die Niederschriften werden im internen Bereich von InfoGEO.de eingestellt.

#### § 8 Arbeitsgruppen

- 1. Der DK kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten.
- Die Arbeitsgruppen sollen in der Regel auf eine Anzahl von Mitgliedern und einen Zeitraum begrenzt werden, die für die fachliche Erledigung der Aufgabe erforderlich sind. Arbeitsaufträge, Termine und Berichtspflichten für die Arbeitsgruppen sind durch den DK konkret zu beschreiben. Die Einrichtung ständiger Arbeitsgruppen bedarf der Zustimmung des BLA-GEO.

- 3. Die Leitung einer Arbeitsgruppe wird durch Beschluss des DK von einem Bundesland bzw. dem Bund wahrgenommen. Es steht der Leitung der Arbeitsgruppe frei, für jedes Arbeitsfeld einen fachkundigen Berichterstatter innerhalb der Arbeitsgruppe zu benennen.
- 4. Über Verlauf und Ergebnis jeder Sitzung einer Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift-zu fertigen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und der Geschäftsstelle zu übersenden. Sie werden im internen Bereich von InfoGEO.de eingestellt.
- 5. Ergebnisse der Arbeitsgruppentätigkeit werden regelmäßig an den DK in Vorbereitung seiner Sitzungen berichtet. Zwischen- und Endberichte zu Arbeitsaufträgen sind als "Entwurf" zu kennzeichnen und dem beauftragenden Gremium zur Abnahme und ggf. Freigabe zur Veröffentlichung zuzuleiten.
- 6. Verwendung, Weitergabe und Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des DK und des BLA-GEO. Wird die Zustimmung nicht erteilt, können Bund und Länder nach eigenem Ermessen die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung verwenden.

### § 9 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

Der DK arbeitet anlassbezogen zu einschlägigen Fachfragen mit berührten Gremien sowie mit anderen Institutionen zusammen. Der DK kann dazu Vertreter benennen bzw. Vertreter dieser Gremien oder Institutionen zu seinen Sitzungen einladen.

#### III. Geschäftsstelle BLA-GEO und DK

#### § 10 Sitz

Das Vorsitzland bzw. der Bund richtet für die Dauer seines Vorsitzes eine gemeinsame Geschäftsstelle ein.

## § 11 Aufgaben

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitz von BLA-GEO und DK u. a. bei der

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Arbeitstreffen (z.B. Obleutetreffen der Arbeitsgruppen),
- · Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs,
- Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen im Umlaufverfahren,
- organisatorischen und fachlich-inhaltlichen Betreuung der gemeinsamen Homepage InfoGeo.de (einschließlich Sitzungen des Redaktionsgremiums und Vorhalten aktueller Mitgliederlisten von BLA-GEO und DK).

## IV. Schlussbestimmungen

## § 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des BLA-GEO. Sofern Belange des DK betroffen sind (Abschnitt II, III und IV), bedarf es auch eines einstimmigen Beschlusses des DK.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09. September 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des BLA-GEO und des DK vom 14. September 2016.